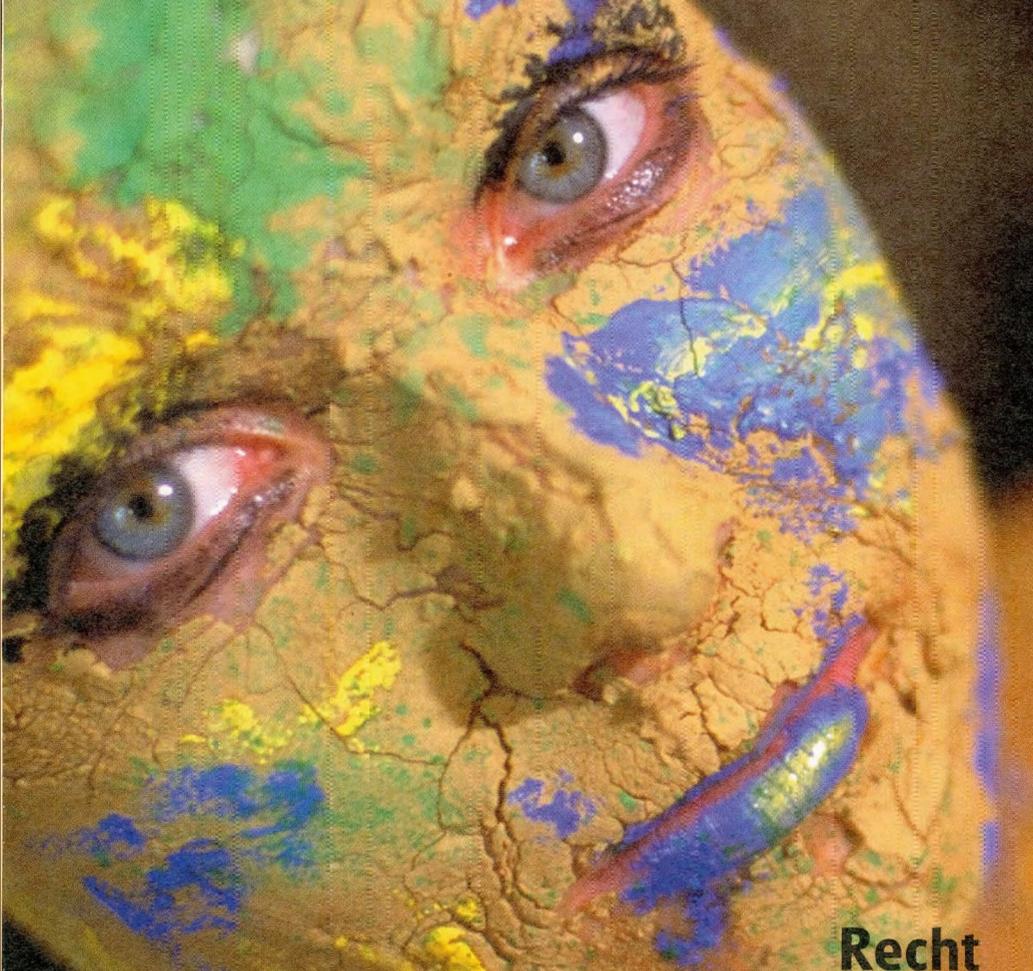


# for zivis

INFORMATIONEN FÜR KRIEGSDIENSTVERWEIGERER UND ZIVILDienstLEISTENDE

3/0

# only



**Recht**

## **Einführung in den Zivildienst**

*Worauf man als Zivi-Neuling  
achten muss*

## **Berufsförderung für Zivis**

*664 € für die Zukunft*

**Termine**

## **Rüstzeiten und Werkwochen für Zivis**

# Einführung in den Dienst

## Lernen und üben – statt »irgendwie-wird-es-schon-gut-gehen«

Von Peter Tobiassen

**G**rundwehrdienstleistende in der Kaserne. Zweiter Tag des Grundwehrdienstes. Die Uniformen sind ausgegeben und wie der Kompaniechef heißt, ist auch bekannt. Da fragt der Spieß: »Können Sie fahren?« »Na klar, Herr Hauptspießweibel.« »Gut, dann nehmen Sie mal den Panzer dort und bringen Sie die Munition auf den Truppenübungsplatz. Hier haben Sie die Karte, damit Sie den Weg finden. Und fahren Sie vorsichtig durch die Innenstadt.«

Zum Glück ist die Geschichte reine Erfindung – jedenfalls für den Bereich der Bundeswehr. Dort darf kein Grundwehrdienstleistender ohne spezielle Ausbildung und gründliche Überprüfung seiner Fertigkeiten losgeschickt werden. Im Zivildienst sollte es ebenso sein – die gesetzlichen Vorschriften sind jedenfalls eindeutig.

Berichte der Zivis über ihre Dienstleistung sprechen jedoch eine andere Sprache. Da gewinnt man den Eindruck, als ob es beim Umgang mit Menschen nicht so genau drauf ankäme. »Irgendwie wird es schon gut gehen« scheint das Motto vieler Einrichtungen zu sein. So mancher Zivildienstleistende fährt plötzlich ohne Vorbereitung mit mehreren Behinderten im Kleinbus oder macht schon am zweiten Tag seines Dienstes die Nachtwache im Altenheim – ganz allein.

### Grundausbildung im Zivildienst

Wie es im Zivildienst sein soll, erleben die Musterzivis Werner und Peter. Auch im Zivildienst gibt es so etwas wie eine »Grund-

ausbildung«. Werner, von Beruf Elektriker, hat sich einen Zivildienstplatz in der Medizintechnik eines Krankenhauses gesucht. Peter, Abiturient, will zehn Monate im Mobilien Hilfsdienst arbeiten. Dazu gehören auch Betreuungs- und leichte Pflegetätigkeiten.

Werner hat schon mit dem Einberufungsbescheid eine »Abordnung zu einem Einführungslehrgang« bekommen, im zweiten Dienstmonat wird es für eine Woche in eine Zivildienstschule gehen. Peter erfährt bis zum Dienstantritt nichts von solchen Lehrgängen.

Beide haben mit ihrer Zivildienststelle Glück. Gleich am ersten Tag erfahren sie im ausführlichen Gespräch mit dem Zivildienstbeauftragten in der Einrichtung, wie der Start in den Dienst geplant ist und wie die ersten Wochen gestaltet sein werden.

### Einweisungsdienst

Die »Richtlinien für die Durchführung des Einweisungsdienstes« (*abgedruckt im »Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes«, Abschnitt A3*) werden ausführlich besprochen und es wird ein Plan ausgearbeitet, was wann gelernt werden soll. Werner ist nach seiner beruflichen Ausbildung quasi Fachmann, aber Fachmann für Medizintechnik, das ist wohl noch mal etwas anderes. Auch für ihn gilt, sorgfältig das zu lernen, was er in den nächsten zehn Monaten tun soll.

Peter hat als Abiturient für die Aufgaben, die jetzt auf ihn zukommen, in der Schule nichts gelernt. Er fängt bei »Null« an. Bei ihm wird sogar angeordnet, dass er in den ersten drei Wochen nur mit den anderen mitgehen darf und alle Betreuungs- und Pflegetätigkeiten systematisch gezeigt bekommt. Erst danach darf er einzelne Aufgaben selbstständig übernehmen und muss hinterher jeweils berichten, was er wie gemacht hat.

### Vorgänger-Zivi nur im Ausnahmefall geeignet

In einem Gespräch mit Kollegen erfährt er, dass früher der Vorgänger-Zivi einfach seinen Nachfolger eingearbeitet hat. Das wurde mit den Neuregelungen zum Einweisungsdienst aber abgestellt. Nun dürfen nur noch »geeignete Dienstleistende« einzelne Tätigkeiten zeigen – und



Wer in so ungewohnten Fahrzeugen Personen befördert, auch auf schnee-glatten Straßen im Winter, sollte auf eine gründliche Einweisung pochen.

Fotos: zivil



geeignet ist nach Meinung seiner Dienststelle nur, wer vor dem Zivildienst schon eine einschlägige Berufsausbildung hat.

Werner hat nach drei Wochen das Abschlussgespräch mit seinem Einweisungsdienstbeauftragten, der sogar eine kleine Prüfung vornimmt. Werner muss plötzlich erklären, welche Checks nach welcher Nutzungsdauer bei den einzelnen Geräten vorzunehmen sind. »Mann, nehmen die das ernst« denkt er sich. Aber schließlich geht es um Menschenleben, wenn die von ihm betreuten Geräte zum Einsatz kommen.

Peter hat das Abschlussgespräch erst nach fünf Wochen. Vier Wochen muss sein Einweisungsdienst sowieso dauern. Bei den sehr unterschiedlichen Menschen, die er zu betreuen hat, war es gar nicht so einfach, alles genau zu kennen. Ganz schön schwierig wird es vor allem, wenn es um die »Patientenbeobachtung« geht, also darum, zu erkennen, ob bei einzelnen Patienten weitere Maßnahmen nötig sind oder ob etwas in die Wege geleitet werden muss.

## Einführungsdienst

Für Werner folgt zwei Wochen nach dem Abschluss des Einweisungsdienstes in der Dienststelle der Einführungsdienst. Die Abordnung hatte er schon vor dem Dienst erhalten. In dem einwöchigen Lehrgang in einer Zivildienstschule erfährt er viel über seine Pflichten als Zivi – und vergisst das genauso schnell wieder. Viel interessanter ist der Lehrgang an den Stellen, wo es um seine Rechte geht. Da erfährt er, dass es Zuschüsse zu Fortbildungen gibt, dass er doch Miete für seine Wohnung bekommen kann und dass Minusstunden, die plötzlich entstehen, nicht nachgearbeitet werden müssen. Es ist eine – im wahrsten Sinne des Wortes – lohnende Woche.

Peter erhält die Abordnung zum Einführungsdienst erst nach Zivildienstbeginn. Er soll sogar zu zwei Lehrgängen. Auf dem ersten trifft er Werner und erfährt ebenfalls viel von dem, was zu wissen sehr nützlich sein kann.

Und er wird auch noch zu einem fachli-

chen Einführungsdienst abgeordnet. Zwei Wochen dauert dieser Lehrgang. Zusammen mit 25 anderen Zivis, die ebenfalls im Mobilien Hilfsdienst eingesetzt sind, erfährt er Hintergründe zu den Krankheitsbildern der Menschen, für die er arbeitet. Bei den Rollstuhlübungen sitzt er einen halben Tag selbst im Rollstuhl und erlebt das Gefühl, von Anderen geschoben zu werden und ständig auf Hindernisse zu stoßen, die Städteplaner und Architekten eingebaut haben. »Ob die so etwas absichtlich machen?« Er lernt, welche anderen sozialen Einrichtungen für welche Fragen zuständig sind und ebenfalls helfen können. Und er erfährt von den anderen Lehrgangsteilnehmern, wie in anderen Mobilien Hilfsdiensten gearbeitet wird. Manches scheint in seiner Einrichtung ganz schön umständlich geregelt zu sein.

So selbstverständlich wie die Soldaten am zweiten Tag ihres Dienstes dem Oberstpießwebel gesagt haben, er solle den Panzer lieber selber fahren, so selbstverständlich sollten Zivildienstleistende nur Aufgaben übernehmen, in die sie eingewiesen wurden. Manches, was einfach klingt, entpuppt sich in der konkreten Situation als außerordentlich schwierig. Wer etwas noch nie gemacht hat, kann nicht überblicken, ob etwas einfach oder schwierig ist. Ein »Irgendwie-wird-es-schon-gut-gehen« ist im Umgang mit Menschen lebensbedrohend. Z

### § 25a Einführungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet, über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet und in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingeführt, soweit dies erforderlich ist (Einführungsdienst).

### § 25b Einweisungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes außerdem in ihrer Beschäftigungsstelle in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingewiesen (Einweisungsdienst). Im Einweisungsdienst sind den Dienstleistenden die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die vorgesehene Tätigkeit benötigen; ... Die Dauer des Einweisungsdienstes richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Vorbildung der Dienstleistenden; bei pflegenden und betreuenden Tätigkeiten beträgt sie in der Regel mindestens vier Wochen. Den Dienstleistenden darf die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes übertragen werden.

Nachweis

über die Durchführung des Einweisungsdienstes nach § 25b ZDG (EWD-Nachweis)

Name, Vorname des Dienstleistenden

Personenkennziffer des Dienstleistenden

1. Dem Dienstleistenden sollen folgende Aufgaben übertragen werden

2. Der Dienstleistende verfügt zur Erfüllung dieser Aufgaben bereits über folgende Vorkenntnisse:

3. Dauer des Einführungsdienstes (Arbeitstage/Arbeitswochen)

4. Einweisungsbeauftragte(r) (Name, Dienststelle, berufliche Qualifikation):

Wie lange dauert die Einweisung und wer ist zuständig?

5. Durchführung des Einweisungsdienstes: a) Zeitraum des Einweisungsdienstes von - bis

b) vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten:

- checkbox Bekanntmachen mit allen Vorgesetzten, Mitarbeiter/innen, zu pflegenden/betreuenden Personen, dem Ansprechpartner für den ZDL und Vertrauensmann
checkbox Erläuterung der Struktur, Organisation und Örtlichkeiten der Dienststelle, Unterkunft
checkbox Einweisung in die Aufgaben der konkreten Tätigkeit
checkbox Information über Bundesamt für den Zivildienst, Verwaltungsstelle, Regionalbetreuung, staatsbürgerliche Seminare, Rüstzeiten und Werkwochen, Leitfaden
checkbox Hinweise zu Rechte und Pflichten des Dienstleistenden, (u.a. zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Weisungsbefugnis, Schweigepflicht, Dienstunterricht, Schadenshaftung)
checkbox Erläuterung der Handhabung der Geräte und Fahreinweisung für Dienstfahrzeuge
checkbox Hinweise zur Arbeitssicherheit, zum Brandschutz und Gesundheitsschutz (u.a. Impfungen, AIDS-Information, Hygienevorschriften und -maßnahmen)
checkbox Information über Dienstplan, Arbeitszeiten, Pausen, Urlaub, Dienstbrille
checkbox Information über das Verhalten bei Krankheit und Unfall, Dienstarzt, Dienstbrille
checkbox Hinweise zur Fahrt-/ Reisekostenerstattung bei Dienstreisen
checkbox Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, Verhalten bei Notfallsituationen
checkbox Umfassendes Abschlussgespräch zur Überprüfung, ob alle vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten genügen.

Wichtig!

Des Weiteren, sofern der obligatorische einwöchige Einführungslehrgang u. a. mangels Schulungskapazitäten nicht besucht wird

- ausführliche Information über Rechte und Pflichten des Dienstleistenden sowie über Geld- und Sachbezüge

Des Weiteren, sofern ein erforderlicher fachspezifischer Einführungslehrgang zu sozialen Diensten u. a. mangels Schulungskapazitäten nicht besucht wird (s. auch Leitfaden, Abschnitt D 2)

- Zielsetzungen der Pflege und Betreuung
- rechtliche Grundlagen für die Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen
- Informationen zu Krankheitsbildern, Krankenbeobachtung
- Informationen zu Behinderungsarten
- ethische und psychologische Aspekte des Umgangs mit hilfsbedürftigen Personen
- Grundpflege, Prophylaxen
- Hinweise zur Schweigepflicht gegenüber Dritten und Mitteilungspflicht gegenüber Arzt und verantwortlichem Betreuungs-/Pflegepersonal
- Gesprächsführung
- Hebe-, Trage- und Lagerungstechniken
- Reflexion zu Sterben und Tod
- Grenzen und Grenzsituationen für ZDL, Helfersyndrom
- .....

Des Weiteren, sofern ein erforderlicher fachspezifischer Einführungslehrgang zum Umwelt- und Naturschutz u. a. mangels Schulungskapazitäten nicht besucht wird

- Aufgaben und Ziele des Umwelt- und Naturschutz
- Informationen zur Landschaftspflege und zu Pflegemaßnahmen
- Informationen zu Fauna und Flora der Region
- allgemeine Einführung in die Ökologie der Stadt / des Waldes / von Feuchträumen / Gewässer .....
- .....

6. Feststellung der erfolgreichen Beendigung des EwD:

Der EwD konnte am \_\_\_\_\_ abgeschlossen werden, nachdem das Ziel des EwD (s. Richtlinien, Nr. 2) erreicht worden ist.

7. Mehrfertigung des Nachweises an den Dienstleistenden am \_\_\_\_\_

8. Kenntnisnahme durch Veranstalter von Einführungslehrgängen \_\_\_\_\_

Unterschrift

Unterschrift der/des Beauftragten für den Einweisungsdienst/  
Datum

Unterschrift des Dienstleistenden/ Datum

**Unterschreiben  
erst nach Abschluss  
des EwD !**

**Auf solchen Formblättern wird der Abschluss des Einweisungsdienstes dokumentiert.**

# Berufsförderung für Zivis

## 664 € für die Zukunft

Von Peter Tobiasen

Das nennt man »aus dem Vollen schöpfen«: 219 Fortbildungskurse wurden den Dienstleistenden der Bundeswehr in und um Bremen allein im ersten Halbjahr 2000 angeboten, manche stundenweise, z. B. »40 Stunden Mo/Mi« und andere ganztätig, z. B. »5 Tage Vollzeit«. Vom »Gabelstaplerfahrer-Berechtigungschein« (3 Tage Vollzeit) über »Winword/PowerPoint« (40 Stunden Vollzeit – Sonntag bis Freitag) bis hin zu »Englisch für Anfänger« (40 Stunden Mo/Mi) oder »Englisch im Internet« (40 Stunden Vollzeit – Montag bis Freitag) reicht das gut sortierte und übersichtliche Programm. Natürlich fehlen auch solche Kurse nicht wie »HTML 4.0/CSS-Datenbanken«, »Aufbaukurs Wirtschaftsenglisch«, »WEB DESIGN«, »Bewerbungstraining mit Adressen zur JOB-Suche« oder »Vorbereitung auf das Studium«. In Karlsruhe können Grundwehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit den »Deutschen Wirtebrief« erwerben (IHK-Prüfung mit Zertifikat), sich zum »Barmixer« ausbilden lassen (»Sie erlernen die Kunst des Cocktail-Mixens«) oder Kochkurse zur »Saisonalen Küche« belegen (»Herbstsaison: Pfifferlinge und andere Pilze... Wintersaison: Anregungen für Weihnachten und Sylvester«). Besonderen Wert legen die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr in allen regionalen Einheiten auf das Fremdsprachenangebot. »Fremdsprachen gehören zu den Schlüsselqualifikationen, mit denen Sie auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig sind«, schreibt der Berufsförderungsdienst Bremen in seiner Information für diejenigen, die für neun und mehr Monate einberufen werden.

»Die Maßnahmen finden überwiegend in Ihren dienstfreien Stunden statt.« heißt es weiter. Reicht das nicht, kommt Nr. 80 der Ausführungsbestimmungen zur Urlaubsverordnung (ZDv 14/5, F 511) zur Hilfe. Bis zu fünf Arbeitstage Sonderurlaub unter Belastung der Geld- und Sachbezüge »... kann auch gewährt werden ... zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen, ... wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit dem ... Vorgesetzten abgestimmt ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.«

»Für Ihren individuellen Förderungsbedarf halten wir 664,68 € vor. Zusätzlich können Sie auch noch einen Fahrtkostenzuschuss erhalten.« Dabei wird für die vom Berufsförderungsdienst direkt angebotenen Maßnahmen kein Eigenanteil der Teilnehmer fällig, nur bei externen Maßnahmen (Volkshochschule oder andere Bildungsträger) muss der Teilnehmer 20 % der Kosten selbst tragen

### Zivis – die Sache hat einen Haken

Der Berufsförderungsdienst und die genannten Angebote sind nur für Angehörige der Bundeswehr zugänglich. Das Bundesamt für den Zivildienst bietet keine eigenen Berufsförderungskurse an. Zivildienstleistende sind deshalb auf die Angebote der Bildungsträger (Volkshochschulen, Berufsakademien usw.) angewiesen. Das bedeutet auch, dass Zivildienstleistende immer einen Eigenanteil von 20 % zahlen müssen, obwohl § 78 Zivildienstgesetz die Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden vorschreibt.

Trotz der »kleinen« Einschränkung bietet die Berufsförderung auch für Zivildienstleistende die gute Gelegenheit, sich für die Zeit



Sich für die Zeit nach dem Zivildienst qualifizieren:  
Berufsförderung für Zivis ist in vielen Bereichen möglich

Fotos: zivil

nach dem Zivildienst zu qualifizieren und die eigenen Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Hier sollte kein Euro verschenkt werden.

## Richtlinien

Die »Richtlinien zur Berufsförderung für Zivildienstleistende« (abgedruckt im Abschnitt A 4 des Leitfadens für die Durchführung des Zivildienstes) sind weit gefasst. Die berufsfördernden Maßnahmen sollen die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit erhalten und fördern, Kenntnisse und Fertigkeiten der Entwicklung anpassen, Weiterbildung ermöglichen und den Übergang nach dem Zivildienst erleichtern. Gefördert werden fachberufliche Maßnahmen und solche berufsübergreifender Art, die der Allgemeinbildung dienen. Mit anderen Worten: Was beruflich voranbringt, wird unterstützt.

Die Zivildienststellen sollen die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen durch eine entgegenkommende Dienstplangestaltung fördern. Für Maßnahmen, die ganztätig stattfinden, gibt es bis zu fünf Tage Sonderurlaub (Abschnitt A 4 Ziffer 3.2 des Leitfadens).

## Antragsformulare im Internet

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme auf dem Dienstweg bei der zuständigen »Verwaltungsstelle Zivildienst« einzureichen. Dazu muss der Zivildienstleistende einen Vordruck ausfüllen (Vordrucke hat die Zivildienststelle, sie sind auch abgedruckt als Anlage zum Abschnitt A 4 und aus dem Internet herunterladbar [www.zivildienst.de](http://www.zivildienst.de)) und einen weiteren Vordruck durch den Bildungsträger ausfüllen lassen. Beides ist bei der Zivildienststelle einzureichen, die ihrerseits die Unterlagen ergänzen und an die Verwaltungsstelle Zivildienst weiterreichen muss. Wird der Antrag erst während einer schon laufenden Maßnahme gestellt, können die Kosten nur anteilig ab dem Antragsmonat erstattet werden.

Der Zuschuss wird durch das Bundesamt für den Zivildienst erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der Belege über die Kosten sowie einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme ausbezahlt.

## Berufsausbildung

Die umfangreichste Berufsförderung erfährt man natürlich, wenn man den Zivildienst



**Auch während des Zivildienstes kann man beruflich »dranbleiben«: Was beruflich voranbringt, wird von der Berufsförderung unterstützt.**

mit einer Berufsausbildung verknüpft. Theoretisch kann man während des Zivildienstes drei Berufsausbildungen fortsetzen, beginnen oder abschließen, wenn man in einer entsprechenden Einrichtung an einem geeigneten Zivildienstplatz seinen Dienst leistet: Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer und Heilerziehungspflegehelfer (Abschnitt A 3, III., Ziffer 2 im Leitfadens).

Praktisch sieht es anders aus. Die Befragung von Fachleuten ergab bei Krankenpflegehelfern: »Wir blockieren unsere wenigen Ausbildungsplätze nicht mit Zivis, die später gar nicht in diesem Beruf bleiben wollen.« Altenpflegehelfern: »Diese Ausbildung wird mangels Nachfrage und Ausbildungsplätzen bei uns im Regierungsbezirk nicht mehr angeboten.« und bei Heilerziehungspflegehelfern: »Ich kann mich nicht daran erinnern, dass wir das schon mal angeboten hätten.«

Sollte sich die seltene Möglichkeit einer solchen Ausbildung ergeben, steht der Zivildienst jedenfalls nicht im Wege. Während des Dienstes kann und soll die Zivildienststelle die Dienstleistenden zum theoretischen Teil der Ausbildung abordnen.

Die Möglichkeit, Zivildienst und berufliche Ausbildung zu verknüpfen, soll eigentlich ausgebaut werden. Wer im Rahmen seiner Zivildiensttätigkeit eine Ausbildungsmöglichkeit hat und auf organisatorische Probleme stößt, kann den Bundesbeauftragten für den Zivildienst um Hilfe bitten. Anschrift: Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn, Tel.: 0228/9 30-27 23.



**KIRCHENPROVINZ SACHSEN**

- 08.10. 02 Gedenkstätte Marienborn: Treffen für Zivildienstleistende in der Region  
 13.01.–17.01. 03 Röhrsdorf: »**AIKIDO – Kampfkunst ohne Gewalt**« Lernen einen Schlag zu lenken – sich selbst und den Gegner schützen – Körper und Geist trainieren. Dazu ein Zivilcouragetraining: Sich mit der Täter-, Opfer-, Zuschauer-Rolle auseinandersetzen – wissen, was Gewalt bedeutet – Deeskalation einüben

**Anmeldeformulare:** Arbeitsstelle Eine Welt, Johannes Lewek, Leibnitzstraße 4, 39104 Magdeburg, Tel. 0391/53 46-494, Fax 0391/53 46-490, lewek@ekksps.de

**NORDELBBIEN**

- 14.10.–18.10. 02 Röm/Dänemark: »**Macht-Spiele**« Theater-Workshop: Im Alltag ist immer einer mächtiger als der andere. Dienstvorgesetzte, Lehrer, Arbeitgeber spielen ihre Macht aus. Improvisationen und Theater-Übungen machen die Funktionsweise von Machtstrukturen deutlich. Nicht die Schauspielkunst steht im Vordergrund, es geht um die Auseinandersetzung mit uns selbst. Spielfreude ist die einzige Voraussetzung.  
 04.11.–08.11. 02 Röm/Dänemark: »**Zeit – Rituale – Spiritualität**« Lösen wir die Zeitprobleme in dieser schnelllebigen Zeit mit Zeitmanagement? Brauchen wir eine Kultur der Entschleunigung, des Innehaltens? Mit den Ergebnissen des Zeitforschers K. A. Geißler geht es um Rituale und Spiritualität, den Weg zum mir selbst. Reif für die Insel? Eine Auszeit auf Röm.

**Anmeldeformulare:** Kirchl. Dienst für KDV+ZDL, Bei der Christuskirche 4, 20259 Hamburg, Tel. 040/25 88 81, Fax 040/40 18 88 65, E-Mail kdv-zdl@kriegsdienstverweignern.de, www.kriegsdienstverweignern.de

**PFALZ**

- 09.12.–13.12. 02 Bad Dürkheim: »**Dietrich Bonhoeffer**« ein Theologe und die Zeit des Dritten Reiches

**Anmeldeformulare:** Arbeitsstelle Friedensdienst, Reiner Landua, Große Himmelsgasse 3, 67346 Speyer, Tel. 06232/6 71 50, Fax 06232/6 7 15 67

**RHEINLAND**

- 11.10.–18.10. 02 IJsselmeer/Niederlande: »**Segeln und Meditation**« Das Naturerlebnis bildet den Rahmen, um gezielt Abstand von Belastungen und Stress zu bekommen mit verschiedenen Meditations- und Entspannungstechniken.  
 28.10.–01.11. 02 Essen: »**Zivildienst und Homosexualität**« Zur Ruhe kommen, sich austauschen über Erfahrungen mit dem Schwulsein im Zivildienst und anderswo. Mit Hilfe der Gruppe neue Seiten an sich entdecken und seinen Zielen einen Schritt näher kommen.  
 18.11.–22.11. 02 Altenkirchen: »**Methoden in der Arbeit mit Einzelnen und in Gruppen**« Es wird ein Methoden-Set entwickelt und praktisch ausprobiert. Von der Photographie über das Selbstentwickeln zum Gestalten – Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsübungen als Möglichkeit zur Steuerung von Gruppenprozessen – Zaubern lernen als »Eisbrecher« in Gruppen und zur Unterhaltung – durch Zeitmanagement Zeit gewinnen.

**Anmeldeformulare:** Ev. Kirche im Rheinland, Arbeitsstelle Zivildienst, Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211/36 10-221, Fax 0211/36 10-224

**SACHSEN**

- 28.10.–01.11. 02 Rosenthal: »**Entdeckung der Langsamkeit**« Weiter, höher, schneller und vor allem mehr. Das ist eine verbreitete Lebensdevise. Wo sind die Grenzen des Machbaren – global gesehen und ganz persönlich? Manchmal schmeckt das Selbstgebackene besser als die Mikrowellen-Pizza, manchmal erleben wir auf dem bekannten, aber bewusst gegangenen Weg soviel Interessantes wie auf der Last-Minute-Flugreise. Manchmal ist weniger eben mehr.  
 25.11.–29.11. 02 Rosenthal: »**Männerbilder**« Wann ist der Mann ein Mann? Sind Zivis Weicheier und Drückeberger? Wer bestimmt die gesellschaftliche Rollenerwartung an Männer? Willst Du, musst Du dieser Rolle entsprechen? Was ist möglich, um ein Mann zu sein und wie macht Mann sich unmöglich?

**Anmeldeformulare:** Landesjugendpfarramt, Referat KDV/ZDL, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden, Tel. 0351/4 73 90-27, Fax 0351/4 73 90 30, E-Mail wohlgemuth@evjusa.de

**WESTFALEN**

- 02.09.–07.09. 02 Holland: »**Spurensuche in den Niederlanden**« Begegnung per Fahrrad bei unserem Nachbarn im Westen. Auch für ungeübte Radfahrer.  
 18.10.–27.10. 02 Italien: »**Rom unter deutscher Besatzung**« Dieses Kapitel deutscher und italienischer Beziehungen ist wenig bekannt. Auf den Spuren dieser jüngeren Geschichte wollen wir uns bewegen. Infoblatt anfordern! Vorbereitungstreffen: 20.–22.09.  
 11.11.–15.11. 02 Nordwalde: »**Meditation**« Impulse zum Ausprobieren, Austausch von Erfahrungen und Gespräche über die verschiedenen Dimensionen unseres Lebens.  
 18.11.–22.11. 02 Nordwalde: »**Filmwerkstatt**« Ein Blick hinter die Kulissen der Filmwelt. Wir erfahren, unter welchen Bedingungen Filme gemacht werden, welche technischen

und finanziellen Voraussetzungen dazu nötig sind, und mit welchen Schwierigkeiten Filmemacher zu kämpfen haben. Mit eigenen Experimenten mit der Videokamera und am Schneidetisch.

- 02.12.–06.12. 02 Nordwalde: »**Vertrauensleute**« Für alle ZDL, die sich für Vertrauensleutearbeit interessieren oder Vertrauensmann sind oder werden wollen.
- 09.12.–13.12. 02 Osnabrück: »**AIKIDO – Kreativsein gegen Gewalt**« Ein Wort gibt das andere, schnell fallen im Streit unfaire Bemerkungen, manchmal fliegen gar die Fäuste. Wir wollen trainieren, in solchen Situationen ruhig und gewaltfrei zu bleiben.

**Anmeldeformulare:** Diakonisches Werk, Referat KDV+ZDL, Friesenring 32-34, 48147 Münster, Tel. 0251/27 09-191, Fax 0251/27 09-905, E-Mail freisfeld@dw-westfalen.de

### WÜRTTEMBERG

- 17.08.–31.08. 02 Stuttgart: Begegnung: Israelis und Palästinenser
- 11.09.–13.09. 02 Stuttgart: »**Konflikte machen Spaß**« – und bieten Chancen zur Veränderung. Konflikte mit Eltern, Freundinnen, Kollegen, Vorgesetzten begleiten unser Leben, bewusster Umgang damit muss geprobt werden: Sichtweisen, Verhaltensformen, Argumente und Übungen mit Bewegungen bis hin zur Mediation.
- 14.09.–21.09. 02 Dolomiten: »**Friedenspfad**« In ehemaligen Stellungen, Stollen und Versorgungswegen des Ersten Weltkrieges zwischen Österreich und Italien. Beim Durchwandern, beim Zuhören und Nachdenken erfahren wir mehr über technische und bergsteigerische Höchstleistungen und alle Grausamkeiten des Krieges. Lange, anstrengende Bergwanderungen und Klettersteige.
- 29.11.–01.12. 02 Stuttgart: »**Interessenvertretung für Zivis**« Für Vertrauensmänner, Zivisprecher und Interessierte; zum Kennen lernen, Erfahrungen austauschen, mehr über Rechte und Pflichten und Konfliktlösungen erfahren.

**Anmeldeformulare:** Pfarramt für KDV+ZDL, Haerberlinstraße 1-3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711/97 81-114, -112, -110, Fax 0711/97 81-105

## Weitere Rüstzeiten sind zu erfragen bei:

### BADEN

Amt für  
Evang. Jugendarbeit  
Arbeitsstelle Frieden  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe  
Tel. 0721/91 75-468, -470  
Fax 0721/91 75-479

### BERLIN-BRANDENBURG

Amt für  
Evang. Jugendarbeit  
Marianne Spieler,  
Neue Grünstraße 19  
10179 Berlin  
Tel. 030/30 86 97-182  
Fax 030/2 79 56 49

### BRAUNSCHWEIG

Beratungsstelle KDV+ZDL  
Am Fallersleber Tore 9  
38100 Braunschweig  
Tel. 0531/4 25 39

### BREMEN

Pastorin Ruth Fenko  
Hollerallee 75  
28209 Bremen  
Fax 0421/346155-2

### KURHESSEN-WALDECK

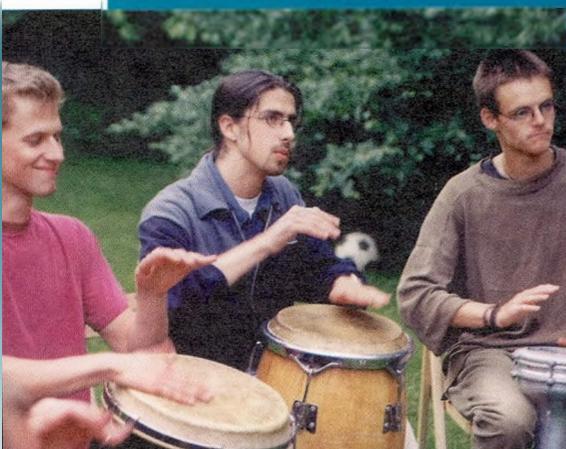
Arbeitsstelle KDV+ZDL  
Lessingstraße 13  
34119 Kassel  
Tel. 0561/1 09 65 82  
Fax 0561/10 78 87  
kdv\_zdl.ekkw@t-online.de

### MECKLENBURG

Bbeauftragte für KDV + ZDL  
2. Ringstraße 203  
17033 Neubrandenburg  
Tel./Fax 03 95/582 34 75

### THÜRINGEN

Zivildienstseelsorge  
Detlef Harland  
Gottesackergasse 4  
99706 Sondershausen  
Tel./Fax 036 32/78 23 87  
kdv-zd-frieden-thr@t-online.de



## Impressum

»for zivis only« erscheint als Beihefter des Magazins »*zivil* – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit«  
Redaktion: Werner Schulz (verantw.)

Rosenbergstraße 45  
70176 Stuttgart  
Telefon: 0711/636 82 14  
Fax: 0711/636 90 09  
redaktion.zivil@t-online.de  
Internet: www.zivil.de

Titelfoto: W. Schmidt

## Kriegsdienstverweigerung

Über die ver.di-Jugend kann ab sofort eine neue Info-Broschüre zu Fragen der Kriegsdienstverweigerung bezogen werden. Das Heft ist in Zusammenarbeit mit dem Institut für Friedenspädagogik Tübingen entstanden und klärt auf über alle notwendigen Schritte, wie sich der Dienst mit der Waffe weigern lässt.

Bestelladresse: [Ringo.Bischoff@verdi.de](mailto:Ringo.Bischoff@verdi.de)

## Zivi-Kongress

Zum wiederholten Mal veranstaltet das Pfarramt für KDV und ZDL in Stuttgart, zusammen mit der Diakonie und der Deutschen Friedensgesellschaft (DFG-VK), den beliebten »Zivi-Kongress«. Eingeladen sind Zivi-Vertrauensmänner, Zivi-Sprecher und aktive Zivis. Einen Tag lang stehen Fachleute Rede und Antwort zu rechtlichen Fragen rund um den Zivildienst (Urlaub, Sold, Zuschüsse, Aktionen ...) und die Zivildienstpolitik. So wird sich u. a. auch der Bundesbeauftragte für den Zivildienst, Dieter Hackler, der Diskussion mit den Zivis stellen und etwa Anfragen zur Zukunft der Wehrpflicht und des Zivildienstes oder nach der Wehrgerechtigkeit beantworten.

Zivis können für die Teilnahme Dienstbefreiung bei ihren Dienststellen beantragen, jeder erhält eine Teilnahmebestätigung. Der Zivi-Kongress findet statt am Donnerstag, 28. November von 9:30 bis 17 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Zusätzlich besteht für Vertrauensleute die Möglichkeit, an einer Rüstzeit vom 28. – 29. 11. teilzunehmen.

Infos und Anmeldeformulare: Pfarramt für KDV und ZDL, Telefon 0711/9781-112, Fax -105



## Zivildienst in Abschnitten

Seit dem 1.1.2002 besteht die Möglichkeit, ähnlich wie Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst, auch als Kriegsdienstverweigerer den Zivildienst in Abschnitten zu leisten. Der erste Abschnitt muss im Zivildienst sieben Monate betragen, zwei weitere Abschnitte jeweils sechs Wochen. Die beiden weiteren Abschnitte sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des ersten Abschnitts anzutreten. Alle drei Abschnitte werden zeitlich bereits im ersten Einberufungsbescheid genau festgelegt. Diese neue Aufteilung ermöglicht in vielen Fällen einen frühzeitigeren Einstieg in die Berufsausbildung, in das Studium oder in den Beruf. Nun geregelt wird auch die Möglichkeit, Zivildienst in – beliebig langen – Abschnitten zu leisten, wenn durch diese Aufteilung eine besondere Härte vermieden wird. Wer zum Beispiel im Februar die Schule abbricht und im August eine Lehre oder eine neue Schule beginnen kann, hat die Möglichkeit, zunächst fünf Monate Zivildienst zu leisten, dann die Lehre/Schule zu absolvieren und nach der Ausbildung/Schule die fehlenden Monate Zivildienst zu ergänzen. Voraussetzung für den geteilten Dienst ist nicht mehr das Vermeiden einer unzumutbaren Härte (so war es bisher), sondern nur noch das Vermeiden einer besonderen Härte.

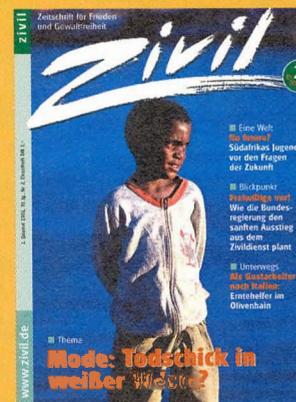
## »Dienstarztssystem« im Zivildienst muss zurückgenommen werden

Seit Anfang 2000 haben die Zivildienststellen die Möglichkeit, ihren Zivildienstleistenden vorzuschreiben, zu welchem Arzt sie zu gehen haben. Dieses »Dienstarztssystem« hat sich offensichtlich nicht bewährt und wird jetzt – wie der Sonderinformation 2/2002 vom 15.4.2002 des Bundesamtes für den Zivildienst zu entnehmen ist – zurückgenommen. Ab Ende des Jahres besteht wieder für alle Dienstleistenden die freie Arztwahl.

## Mehr Recht im Internet: [www.zivil.de](http://www.zivil.de)

Auf unserer Homepage finden sich unter »Recht« weitere Infos rund um das Zivildienstrecht. Außerdem: Aktuelle Nachrichten, Hintergrundberichte zu den Themen »Gewalt« und »Frieden«, Angebote aus unserem »zivil-Shop« und interessante Links.





# zivil VERSCHENKEN

## Geschenkabo

### Die Idee:

Verschenken Sie ein Jahresabo der Zeitschrift *zivil*. Geben Sie Infos, Hintergrundberichte und Anregungen rund um die Themen Frieden und Gewaltfreiheit an einen lieben Menschen weiter. Das *zivil*-Abo gibt's zum zivilen Preis von nur 10 € pro Jahr (5 Hefte). Einfach den Coupon ausfüllen und absenden an:

Vertrieb *zivil*  
Rosenbergstraße 45  
70176 Stuttgart

Ich möchte ein Jahresabo *zivil* verschenken, zum Preis von 10 €

Ich möchte mir selbst ein Jahresabo *zivil* schenken, zum Preis von 10 €

Rechnungsanschrift:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift 1

Diese Bestellung kann ich innerhalb von 8 Tagen schriftlich beim Vertrieb *zivil* widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung meines Widerrufs (Datum des Poststempels)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift 2

Lieferanschrift, falls abweichend von der Rechnungsanschrift:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

